



Auf keinen Menschen vergessen



<http://www.kpoe-steiermark.at>

DSA Karin Gruber, Tel. 0316/877-5101

Richtsätze für das Jahr 2023

PENSIONEN

Die Mindestpensionen (Pensionen mit Ausgleichszulagen) betragen im Jahr 2023

Mindestpension (Pension mit Ausgleichszulage)	brutto	netto
Alleinstehende:	€ 1.110,26	€ 1053,64
Ehepaare, eingetragene Partnerschaften	€ 1.751,56	€ 1662,26
Erhöhung der Ausgleichszulage pro Kind	€ 171,31	€ 162,57

Waisen(mindest)pension

Halbwaise bis 24 Jahre	€ 408,36
Halbwaise über 24 Jahre	€ 725,67
Vollwaise bis 24 Jahre	€ 613,16
Vollwaise über 24 Jahre	€ 1.110,26

Kinderzuschuss zur Eigenpension: € 29,07

Von diesen Richtsätzen werden 5,1 % für die Krankenversicherung abgezogen.

Alleinstehende Personen, die mindestens 30 Jahre gearbeitet haben € 1.208,06

Alleinstehende Personen, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben € 1.443,23

Verheiratete, die mindestens 40 Jahre gearbeitet haben..... € 1.948,08

PFLEGEgeld

Stufe	Stunden/Monat	Höhe
Stufe 1	65	€ 175,00
Stufe 2	95	€ 322,70
Stufe 3	120	€ 502,80
Stufe 4	160	€ 754,00
Stufe 5	180	€ 1.024,20
Stufe 6	über 180 *	€ 1.430,20
Stufe 7	über 180 **	€ 1.879,50

* Daueraufsicht

** alle Extremitäten unbeweglich

INTERNET-ADRESSEN:

oesterreich.gv.at Wegweiser durch Behörden

sws.or.at Wohnungsservice Graz

ams.at Online Jobsuche

sbstmk.at Zahlungsprobleme, Schulden

soziales.steiermark.at

u.a. Formulare für Wohnunterstützungsanträge,

Wohnunterstützungsrechner



Unterstützt und hergestellt vom
Landtagsklub der KPÖ Steiermark,
8010 Graz, Landhaus.
Tel. 0316/877 51 01.

HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Lt. § 15 Sozialhilfegesetz bzw. § 12 SUG **kann** Menschen in besonderen Notsituationen (z.B. drohender Wohnungsverlust wegen Mietrückstandes) finanzielle Unterstützung gewährt werden – Antrag über die Gemeinde oder den Magistrat. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch und es wird daher auch kein Bescheid ausgestellt, d.h. es gibt keine Möglichkeit einer Berufung.

SOZIALUNTERSTÜTZUNG 2023

Die Höchstsätze betragen für 2023

Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.053,64
Volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:	
- pro Person	€ 737,55
- ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person	€ 474,14
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die mit einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben	
- für die ersten drei Kinder	€ 221,26
- ab dem vierten Kind	€ 184,39

Zuschläge zur Sozialunterstützung

- für Alleinerziehende mit 1 Kind	€ 126,44
- für Alleinerziehende mit 2 Kindern	€ 221,26
- für Alleinerziehende mit 3 Kindern	€ 284,48
ab jedem weiteren Kind erhöht sich der Zuschlag um	€ 31,61
- für Menschen mit Behinderung	€ 189,66

familienbeihilfenrechner.bmfj.gv.at
www.schulbeihilfenrechner.at/
www.stipendienrechner.at/
www.gis.at/befreiungsrechner/

ACHTUNG: Personen die Sozialunterstützung beziehen KÖNNEN NICHT MEHR um **WOHNUNTERSTÜTZUNG ansuchen.**

Der Höchstsatz teilt sich zu 60 % (€ 632,18) in Lebensunterhalt und zu 40 % (€ 421,46) in Wohnbedarf. Betragen die Wohnkosten (Miete, Heizung, Strom, Haushaltsversicherung) weniger als 40 % werden nur die tatsächlichen Wohnkosten ausbezahlt.

Übersteigen die Wohnkosten die 40 %, wird eine Wohnkostenpauschale in Höhe von maximal 20 % (€ 210,73) gewährt.

WOHNUNTERSTÜTZUNGSRECHNER des Landes Steiermark: <https://tinyurl.com/z65ztm5>

PENDLERRECHNER: <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.110,26
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 1.276,50
für Ehepaare	€ 1.751,65
bei erhöhtem Medikamentenbedarf (ab 4 Medikamente/Monat)	€ 2.014,29
Erhöhung der Grenze pro Sorgepflicht	€ 171,31

Rezeptgebühr pro Medikament steigt von 6,65 auf 6,85 Euro.

Radio- und Fernseh-GEBÜHRENBEFREIUNG / Telefonentgeltzuschuss

Befreit sind Personen mit niedrigem Einkommen (**nur Transferleistungen, keine Gehälter – siehe www.gis.at/befreiungsrechner**) bis zu einer Grenze von

für Alleinstehende	€ 1.243,49
für Ehepaare	€ 1.961,75
für jede zusätzliche Person im Haushalt	€ 191,87

ÖKOSTROMPAUSCHALE

Die Ökostrompauschale wurde im Jahr 2023 aufgrund der vielen Teuerungen ausgesetzt.

FAMILIENBEIHILFE

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt automatisch. Die Familienbeihilfe wird nach Alter und nach Anzahl der Kinder gestaffelt ausbezahlt.

	bis 3 Jahre	über 3 Jahre	über 10 Jahre	über 19 Jahre
1 Kind	€ 182,40	€ 190,76	€ 211,49	€ 236,47

Diese monatliche Familienbeihilfe erhöht sich pro Kind um folgenden Betrag je nach Anzahl der Geschwisterkinder:

2 Kinder	€ 7,51 für jedes Kind
3 Kinder	€ 18,41 für jedes Kind
4 Kinder	€ 28,04 für jedes Kind
5 Kinder	€ 33,86 für jedes Kind
6 Kinder	€ 37,77 für jedes Kind
7 Kinder	€ 55,02 für jedes Kind

Mehrkindzuschlag für das 3. und jedes weitere Kind in der Höhe von € 21,19 monatlich ist im Zuge der Arbeitnehmeranmeldung geltend zu machen.

Für jedes erheblich behinderte Kind (ab 50 % Behinderung) gibt es einen Zuschlag von € 164,90 – **die sogenannte erhöhte Familienbeihilfe** – ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Die Auszahlung eines Schulstartgeldes in der Höhe von 105,80 Euro für 6- bis 15jährige Kinder erfolgt im September.

Kinderbetreuungsgeld

Der Antrag wird bei der zuständigen Krankenkasse gestellt.

Sie können die Höhe Ihres Kinderbetreuungsgeldes online selbst berechnen und zwar mit dem Kinderbetreuungsgeldrechner unter:

<http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen>

Für Alleinerziehende oder Familien mit sehr geringem Einkommen wird auf Antrag eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 täglich gewährt. Sie wird nur maximal 12 Monate gewährt.

Arbeitnehmer:innenveranlagung

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt können Anträge bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden – Formular L1. Eine Lohnsteuergutschrift ist zu erwarten, wenn

- Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden
- bei Vorliegen eines festgestellten Grad der Behinderung von mind. 25%
- wenn der Familienbonus Plus geltend gemacht wird
- nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz) oder diese unterschiedlich hoch waren
- wenn der Anspruch auf Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- wenn aufgrund der geringen Höhe des Einkommens ein Anspruch auf „Negativsteuer“ besteht – wird bei der antragslosen Veranlagung automatisch berücksichtigt.

Der Alleinverdiener/-erzieherabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (AMS-Leistung, Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung).

Die Grenze für geringfügige Beschäftigungen beträgt monatlich € 500,91.

Beratung bei Überschuldung:

Wenn Sie Schulden haben, können Sie sich an die Schuldnerberatung wenden. Erstkontakt telefonisch unter 0316/372 507.

Unterstützungsfonds

Familienhärteausgleich: Familien, die unverschuldet in eine existenzbedrohende Notsituation geraten sind, können eine einmalige finanzielle Hilfe erhalten. Tel. Auskünfte: 0800 240 262 (kostenlos aus ganz Österreich) oder 01/53115

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungen: Menschen mit geringem Einkommen (Berufstätige, Arbeitslose, Pensionist/inn/en) können einmal jährlich um Unterstützung ansuchen z.B. für Heizkosten, E-Geräte, Begräbniskosten usw.) Tel. 050303/34 453.

Josef-Krainer-Hilfsfonds: Burgring 4/Part/2, 8010 Graz, Tel: 0316/877-2963, einmalige Unterstützung – tägl. 8-12 Uhr. Anträge können in der Gemeinde oder beim Bezirksamt gestellt werden.

Licht ins Dunkel: nur für von Geburt an behinderte Menschen oder Familien mit minderjährigen Kindern mit geringem Einkommen: Kramer-gasse 1, 1010 Wien, Tel: 01/533 8688.

Sozialservicestelle des Landes: Burggasse 7-9, 8010 Graz, **HOTLINE gratis 0800/201010**

Unterstützungsfonds der Krankenkassen – zuständige Krankenkasse.

Wohnungssicherungsstelle:

Bei Mietenrückständen bzw. drohender Delogierung können Sie sich an die Wohnungssicherungsstelle der Caritas wenden: Tel. 0316/8015-750